Firma, Anschrift:	Ansprechperson für mögliche Rückfragen:
	Name:
	Telefon-Nr.:
	E-Mail:
Bundesamt für Logistik und Mobilitä	it
Postfach 06 01 62 10051 Berlin	
Antrag auf Erteilung von CEMT-Umzugsgenehmigungen	
Ich/Wir beantrage(n):	i -omzagogenemnigangen
Anzahl der CEMT-Umzugsgenehmigungen Gebühr pro Genehmigung: 80,- Euro	Gültigkeitsbeginn:
dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:	
 Kopie der Gemeinschaftslizenz, Kopie der aktuellen Gewerbeanmeldung oder -ummeldung, Kopie des aktuellen vollständigen Handelsregisterauszuges (soweit das Unternehmen im Handelsregister geführt ist). 	
☐ Die o. g. Unterlagen liegen Ihnen bereits vor, sind nicht älter als 6 Monate und entsprechen noch dem aktuellen Stand.	
Beachten Sie bitte, dass weitere Unterlagen zur Prüfung des Antrages angefordert werden können.	
Zustellungswunsch:	
<u> </u>	lachnahme n Übernahme der Nachnahmegebühren)
zusätzliche Bemerkungen:	
,	
Ort, Datum Unterschrift und Unternehmensstempel Beachten Sie bitte die Erläuterungen auf der Rückseite des Antrages!	
Bearbeitungsvermerke: Eingang:	
Erstantrag: ja nein Erteilung VUDat - OK: ja nein Bemerkungen:	? : ja nein

Erläuterungen:

CEMT-Umzugsgenehmigungen sind Genehmigungen für grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut zwischen CEMT-Mitgliedstaaten durch Unternehmen, die über entsprechende Fachkräfte und Ausrüstung verfügen. Sie unterliegen keiner Kontingentierung und sind jeweils 5 Jahre gültig.

Stellen Sie bitte den Antrag grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Gültigkeitsbeginn. Der Antrag kann per E-Mail, Fax oder Post gestellt werden.

Die Voraussetzungen nach § 7 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der GüKGrKabotageV und der Erteilungsrichtlinie müssen erfüllt sein. Die aktuelle "Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen" können Sie auf der Internetseite des Bundesamtes unter folgender Rubrik "Service", dann "Gesetze" und unter "R" einsehen.

Unter der Rubrik "Fragen und Antworten", "Güterkraftverkehr", <u>Wofür brauche ich eine</u>

<u>CEMT-Genehmigung und wie erhalte ich diese?</u> erhalten Sie auch weitere Informationen.

Mit der Unterschrift versichert die antragsstellende Person die Richtigkeit der Angaben. Alle Unterlagen, die diese Angaben bestätigen, bewahren Sie bitte bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres auf. Auf Anforderung sind diese dem Bundesamt für Güterverkehr zur Nachprüfung zur Verfügung zu stellen.

Bei unzutreffenden Angaben kann der Antrag gebührenpflichtig abgelehnt werden.

Für Fragen stehen Ihnen das Personal des Bundesamtes unter den nachfolgend genannten Verbindungen zur Verfügung:

Hausanschrift:

Bundesamt für Logistik und Mobilität

Krausenstraße 17

10117 Berlin

Telefon: 030 / 28 88 56 410 oder 411 - direkt

030 / 28 88 56 - 3 - Vermittlung Telefax: 030 / 28 88 56 450 - direkt

E-Mail: balm-berlin@balm.bund.de

n-berlin@balm.bund.de

Öffnungszeiten: Mo - Do.: 09:00 - 15:00 Uhr, Fr.: 09:00 - 14:00 Uhr oder nach Vereinbarung

¹ gemäß der Resolution des Ministerrates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) zum Leitfaden für Regierungsbeamte und Transportunternehmer für die Verwendung des Multilateralen CEMT-Kontingents vom 19. Januar 2015 (BGBI.2015 Teil II Nr. 3, vom 3. Februar 2015 Seite 69 ff)

Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr vom 28. Dezember 2011 (BGBI. 2012 I S. 42), zuletzt geändert durch durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2905)

³ Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen vom 11. Oktober 2019 (VkBI. 2019 S. 722)